

Zunächst würden die Wiederbelebungsversuche häufig zu spät begonnen. Bei Unfällen in Bergwerken dürfte der Verunglückte nicht erst über Tag und bei Unfällen in ausgedehnten Hüttenwerken und Fabrikanlagen nicht erst in einen besonderen Verbandsraum oder dergl. gebracht werden. Hierdurch gehe kostbare Zeit verloren und es entstehe die Gefahr, daß der Verunglückte auf dem Transport erstickt.

Ferner würden die Wiederbelebungsversuche nicht immer lange genug durchgeführt. Es habe sich in mehreren Fällen gezeigt, daß es nach stundenlanger Ausführung der Wiederbelebungsversuche noch gelungen ist, den Verunglückten ins Leben zurückzurufen.

Schließlich seien auch die Anweisungen für die Wiederbelebungsversuche vielfach nicht genügend bekannt oder fehlten überhaupt.

Da die hervorgehobenen Fehler vermutlich nicht nur bei Verletzungen durch elektrischen Strom, sondern auch bei anderen gewerblichen Unfällen vorkommen, werden die beteiligten Behörden und Dienststellen veranlaßt, allgemein auf die beregten Mängel aufmerksam zu machen und bei der Abhaltung von Samariterkursen usw. entsprechende Hinweise zu erteilen.

Die „Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe“^{*)}, die den Beteiligten bereits früher zugegangen ist, ist gegebenenfalls genau zu beachten.

Finanzministerium.

Für den Minister: Dr. Schroeder.

18.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. November 1912.

Neue Bestimmungen für die Zulassung elektrischer Starkstromanlagen auf Gemeindewegen, Staatsstraßen und in Staatsforsten.

(Fischers Zeitschrift 1913; Bd. 41, S. 360 flg.)

Anlage A.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben für die Zulassung elektrischer Starkstromanlagen die aus der Anlage A ersichtlichen neuen Bedingungen aufgestellt. Diese Bedingungen sind von den zur Genehmigung elektrischer Anlagen nach der VO. vom 12. Okt. 1883 (GVBl. S. 74) zuständigen Behörden den Unternehmern vorzuschreiben. Hierdurch erledigen sich die polizeilichen Bedingungen, die bisher für die Zulassung von Starkstromanlagen auf Staatsstraßen und Gemeindewegen (vgl. VO. vom 23. Juli 1910, 81 a I T)**) den Unternehmern aufzuerlegen waren.

Befreiung von einzelnen der neuen Bedingungen ist nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen zulässig.

Für bereits genehmigte Starkstromanlagen haben die neuen Bedingungen, soweit sie nicht bei Änderungen und Ergänzungen nach Punkt 2 Abs. 1 unter B ohne weiteres Platz greifen, in folgendem Umfange zu gelten:

1. allgemein die Punkte 3, 4, 5 Abs. IV, 7, 9, 10, 11, 17, 22 Abs. II u. III und 24,
2. bei Ersatz von Leitungsmasten die Punkte 5 Abs. I bis III und 16,

^{*)} Zu beziehen durch den Verlag von Julius Springer in Berlin.

^{**)} S. diese Zeitschr. 38, 99.